



Grosser Stadtrat der Stadt Schaffhausen

BESCHLUSSPROTOKOLL

10. Sitzung vom 1. September 2015

Traktandum 1 **Vorlage des Stadtrats vom 10. März 2015: Revision der Städtischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfen**

Der Grosse Stadtrat heisst in der Schlussabstimmung die Vorlage des Stadtrats vom 10. März 2015 sowie die Anträge mit 19:14 Stimmen wie folgt gut:

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrats vom 10. März 2015 betreffend Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfen und vom Bericht der Fachkommission Soziales, Bildung, Betreuung, Kultur und Sport vom 5. Juli 2015.
2. Die Richtlinien über die Neuregelung der Städtischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfen werden wie folgt revidiert:

Richtlinien des Grossen Stadtrats über die Ausrichtung der Städtischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe

Art. 1

Die Stadt Schaffhausen richtet an alle Einwohner, die eine kantonale Ergänzungsleistung zur AHV und IV erhalten, auf ein begründetes Gesuch hin eine städtische Zulage aus.

Art. 2

¹ Antragsberechtigt sind:

- Kantonsbürger nach einer ununterbrochenen Wohnsitzdauer in der Stadt Schaffhausen von fünf Jahren,
- übrige Schweizer, wenn sie zehn Jahre in Schaffhausen wohnhaft sind,
- und Ausländer, wenn sie zwanzig Jahre in Schaffhausen wohnhaft sind.

² Für Stadtbürger besteht keine Karenzfrist.

³ Ehemalige Stadt- und Kantonsbürgerinnen, die durch Heirat das Stadt- und Kantonsbürgerrecht verloren haben, wenn sie verwitwet, geschieden oder gerichtlich getrennt sind, werden wie Stadt- bzw. Kantonsbürger behandelt.

Art. 3

Die Bezugsberechtigung entfällt, wenn das Vermögen bei

- Einzelpersonen CHF 15'000.--
- Ehepaaren CHF 20'000.--

übersteigt. Nicht oder nur schwer realisierbare Vermögenswerte werden zu einem Drittel angerechnet.

Art. 4

¹ Die Zulage beträgt:

- für Einzelpersonen CHF 1'000.-- pro Jahr
- für Ehepaare CHF 1'500.-- pro Jahr
- für Kinder und Jugendliche, die im gleichen Haushalt leben, bis zum vollendeten 16. Altersjahr oder bis zur Beendigung ihrer Berufsausbildung, längstens aber bis zum 25. Altersjahr CHF 800.-- pro Jahr

² Die Auszahlung erfolgt jährlich jeweils im Herbst durch die Zentralverwaltung.

Art. 5

Diese Richtlinien treten auf 1. Januar 2016 in Kraft.

3. Ziff. 2 dieses Beschlusses untersteht nach Art. 11 in Verbindung mit Art. 25 lit. b der Stadtverfassung vom 25. September 2011 dem fakultativen Referendum.

Traktandum 2 Vorlage des Stadtrats vom 17. März 2015: Bericht über die hängigen Motionen und Postulate

Der Grosse Stadtrat heisst in der Schlussabstimmung die Vorlage des Stadtrats vom 17. März 2015, den Bericht und Antrag der GPK vom 10. Juni 2015 sowie die Anträge mit 18:0 Stimmen wie folgt gut:

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis vom Bericht des Stadtrats über die hängigen Motionen und Postulate vom 17. März 2015 und vom Bericht und Antrag der GPK vom 10. Juni 2015.
2. Weiterzubehandeln sind die Motionen:
 - Thomas Neukomm betreffend Gestaltung des öffentlichen Raums (Fristverlängerung bis 31. Dezember 2016)
 - Christian Hablützel betreffend Konferenz zum Widerstand gegen das Endlager von hoch radioaktivem Sondermüll Benken (Fristverlängerung bis 31. Dezember 2016)
 - Dr. Raphaël Rohner betreffend Sport- und Freizeitanlagenkonzept für die Stadt Schaffhausen (Fristverlängerung bis 31. Dezember 2015)
 - Walter Hotz betreffend Öffentlichkeitsprinzip in der Schaffhauser Verwaltung (Fristverlängerung bis 31. Dezember 2015)
3. Weiterzubehandeln sind die Postulate:
 - Thomas Hauser betreffend Reglement über die Benützung von Bootsliegplätzen (RSS 430.1) (Fristverlängerung bis 31. Dezember 2015)
 - Till Hardmeier betreffend Mehr Rhein für Schaffhausen (Fristverlängerung

bis 31. Dezember 2015)

- Daniel Preisig betreffend Entwicklungsstrategie für die Stadt Schaffhausen (Fristverlängerung bis 31. Dezember 2016).
- Res Hauser betreffend Taxiverordnung durchsetzen, ändern oder abschaffen (Fristverlängerung bis 31. Dezember 2015).

4. Abzuschreiben sind die Postulate:

- Kurt Zubler betreffend Erstellung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien auf städtischen Liegenschaften
- Till Hardmeier betreffend Aufwertung des Rheinufer: Möglichkeiten für ein Sommerbistro
- Till Hardmeier betreffend Zusammenarbeit senkt Kosten und bringt Vorteile

5. Abzuschreiben ist die Motion:

Rolf Amstad betreffend Dorfzentrum Herblingen

IM NAMEN DES GROSSEN STADTRATES

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Dr. Cornelia Stamm Hurter

Gabriele Behring

Schaffhausen, 2. September 2015 gbehr